

**Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2023**

Gemäss Artikel 67 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) hat die Finanzdirektion die Folgen der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 jährlich auszugleichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Teuerungsausgleichs. Der letzte erfolgte für die Steuerperiode 2012 auf Basis des Indexstands vom 30. Juni 2011.

Die Finanzdirektion

zieht in Erwägung:

1. Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) betrug am 30. Juni 2011 110.2 Punkte und am 30. Juni 2022 112.5 Punkte (Basis Mai 2000 = 100). Die massgebliche Veränderung beträgt 2.3 Indexpunkte, was einer Teuerung von 2.09 Prozent entspricht.
2. Die Folgen der kalten Progression für nach dem letzten Ausgleich neu eingeführte oder geänderte Abzüge werden an den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen oder geänderten Abzüge massgebenden Stand des LIK angeglichen. Es ist der Indexstand am 31. Dezember vor Beginn der Steuerperiode relevant.
3. Zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer kann die Finanzdirektion gestützt auf Art. 67 Abs. 3 StG verschiedene Abzüge auf das gleiche Niveau wie die Abzüge bei der direkten Bundessteuer anpassen. Diese sind in der Tabelle in Ziffer 5 mit einem \* gekennzeichnet.
4. Die Anpassung des Zweiverdienerabzugs auf 3'700 Franken nach Art. 38 Abs. 2 StG ergibt sich indirekt aus der Anpassung des Sozialabzugs für die übrigen Steuerpflichtigen nach Art. 41 Abs. 1 Bst. g. Der maximale Zweiverdienerabzug berechnet sich demnach aus dem doppelten Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen (2 x 14'900 Franken) abzüglich dem Sozialabzug für Ehepaare nach Art. 41 Abs 1 bst. d (26'100 Franken). Dadurch wird, die vom Gesetzgeber gewollte Gleichbehandlung von Konkubinats- und doppelverdienenden Ehepaaren erreicht.

## 5. Die Abzüge sind wie folgt anzupassen:

<b>Abzug und Rechtsgrundlage im StG</b>	<b>Wert 2022 in Fr.</b>	<b>Wert 2023 in Fr.</b>
Abzug vom Eigenmietwert, Art. 26 Abs. 4	7'500	7'700
Feuerwehrosold, Steuerfreibetrag, Art. 29 Bst. l	5'000	5'200
*Gewinnspiele, Steuerfreibetrag Grossspiele, Art. 29 Bst. ia	1'000'000	1'038'300
*Freigrenze, Spiele zur Verkaufsförderung, Art. 29 Bst. m	1'000	1'000
*Versicherungsabzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 38 Abs. 1 Bst. g:		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'300	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	4'950	5'400
*Versicherungsabzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 38 Abs. 1 Bst. g:		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'700	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'550	2'700
*Versicherungsabzug für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, Art. 38 Abs. 1 Bst. g	700	700
*Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, Art. 38 Abs. 1 Bst. i	12'000	12'700
Zweiverdienerabzug, Art. 38 Abs. 2 vom neu 14'900 Franken (bisher 14'600 Franken) übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens.	3'500	3'700
Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, Art. 38 Abs. 3 Bst. b	10'100	10'300
*Einsatzkosten Geldspiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	5'000	5'200
*Spieleinsätze Online-Spiele, Art. 38 Abs. 3 Bst. e	25'000	26'000
Kinderabzug, Art. 41 Abs 1 Bst. a	8'000	8'200
Weiterbildungsabzug für Kinder mit Auswärtiger Verpflegung, Art. 41 Abs. 1 Bst. b	4'300	4'400
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, Art. 41 Abs. 1 Bst. c	12'900	13'100
Unterstützungsabzug, Art. 41 Abs. 1 Bst. d	3'000	3'100
Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Art. 41 Abs. 1 Bst. e	25'600	26'100
Abzug für Halbfamilien, Art. 41 Abs. 1 Bst. f	20'100	20'500

<b>Abzug und Rechtsgrundlage im StG</b>	<b>Wert 2022 in Fr.</b>	<b>Wert 2023 in Fr.</b>
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen, Art. 41 Abs. 1 Bst. g	14'600	14'900
Abzüge vom Reinvermögen, Art. 56 Abs. 1:		
- für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	201'100	205'300
- für die übrigen Steuerpflichtigen	100'600	102'600
- für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	30'200	30'800

6. Der Kanton rechnet mit keinen Steuerausfällen unter der Annahme, dass die Löhne in etwa im gleichen Umfang ausgeglichen werden.

und beschliesst:

1. Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression auf den 1. Januar 2023 gemäss Ziffer 5 der Erwägungen ausgeglichen.
2. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen und auf seiner Webseite zu publizieren.
3. Die Standeskanzlei führt die Anpassung der Frankenbeträge im Rechtsbuch in den Artikeln gemäss Ziffer 2 im Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) mit Vermerk des Datums der Inkraftsetzung gemäss diesem Beschluss nach.

Mitteilung an Standeskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt und Nachführung im Rechtsbuch); Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2); Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Altdorf, 2. November 2022

**FINANZDIREKTION URI**



Urs Janett, Regierungsrat